

Abteilung Präs/3 (Schulrecht Bund)
Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz

Mag. Dominik Mosbauer
Sachbearbeiter

Tel.: +43 732 7071-2181
Fax: +43 732 7071-2250
E-Mail: bd.post@bildung-ooe.gv.at

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl

Geschäftszahl: Präs/3a-23/11-2024

Linz, 18. Juni 2024

Rundschreiben

Titel:	Durchführung von Wiederholungsprüfungen - Dauer einer schriftlichen Teilprüfung
Rundschreiben Nr.:	10/2024
Sachgebiet:	Schulrecht
Verteilerkreis:	AHS und BMHS
Personenkreis:	Direktor/innen und Pädagog/innen
Geltung:	unbefristet
Rechtsgrundlage:	§ 22 Abs. 6 Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO), BGBl. Nr. 371/1974 in der geltenden Fassung
Kernaussagen/Ziele:	Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben Klarstellung der vorgesehenen Dauer schriftlicher Wiederholungsprüfungen
Veröffentlichende Stelle:	Bildungsdirektion OÖ

Gemäß § 22 Abs. 6 erster Satz Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) hat die Dauer einer schriftlichen Teilprüfung 50 Minuten, in Unterrichtsgegenständen, in denen für die betroffene Schulstufe mindestens eine zwei- oder mehrstündige Schularbeit lehrplanmäßig vorgesehen ist, jedoch 100 Minuten zu betragen.

Demzufolge dauert eine schriftliche Teilprüfung grundsätzlich 50 Minuten.

Sofern jedoch zumindest eine zwei- oder mehrstündige Schularbeit tatsächlich lehrplanmäßig vorgesehen ist und sohin verpflichtend durchgeführt werden muss, hat die schriftliche Teilprüfung 100 Minuten zu dauern.

Wird im entsprechenden Lehrplan lediglich die Möglichkeit eingeräumt, eine zwei- oder mehrstündige Schularbeit durchzuführen, sind die gesetzlichen Voraussetzungen für eine längere Prüfung nicht erfüllt. In diesen Fällen ist die Dauer einer schriftlichen Teilprüfung mit 50 Minuten zu bemessen.

Freundliche Grüße

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

Elektronisch gefertigt